

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Sinzing

vom 14. Dezember 2011

geändert am 17. April 2019

§ 1

Allgemeines und Art der Zuschüsse

- (1) Die Gemeinde Sinzing fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen auf sportlichem, kulturellem und gemeinnützigem Gebiet. Mit dieser Förderung will die Gemeinde Sinzing die Arbeit in den Vereinen, insbesondere aber die Jugendarbeit, unterstützen. Dabei wird von den Vereinen auch erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen, gemeinschaftlichen Lebens leisten, ihren Vereinsbetrieb wirtschaftlich führen und auch untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird von den Vereinen und Organisationen erwartet, dass sie bei Veranstaltungen der Gemeinde im Regelfall kostenlos und bereitwillig mitwirken.
- (2) Verein im Sinne der vorgesehenen Regelung ist ein Zusammenschluss, dessen Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist. Reine Gesellschaftsvereine, die nur der Unterhaltung dienen werden von der Förderung nach § 2, § 3, § 5 und § 6 ausgeklammert.
- (3) Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein im Einzelfall durch gesonderten Beschluss zu entscheiden.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, oder eine politische Partei oder Gruppierung ist. Dies gilt auch für Abteilungen, Gruppen usw. innerhalb von Personenvereinigungen.
- (5) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Vereine erhalten erstmals zum **25-jährigen** Bestehen, sodann nach jeweils weiteren **25 Jahren**, Jubiläumszuwendungen. Die Höhe der Zuwendung beträgt jeweils **300,00 €**.
- (2) Bei einer Fahnenweihe wird das **Trauerband** von der Gemeinde beschafft und bezahlt.

§ 3

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine ist in besonderem Maße förderungswürdig.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des laufenden Zuschussjahres (Stichtag 01.01.).
- (3) Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- (4) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich für jeden Jugendlichen wie folgt:
 - a) Jugendförderung bei Sportvereinen
Für Sportvereine die Jugendarbeit betreiben, werden Gesamtfördermittel in Höhe von **12.000,00 €** bereitgestellt.
Hiervon steht jedem Sportverein zur Jugendförderung, ein **Sockelbetrag von 500,00 €** zu. Der Restbetrag wird auf die Anzahl der Jugendlichen der Sportvereine aufgeteilt.
 - b) Jugendförderung bei sonstigen Vereinen
Für sonstige Vereine die Jugendarbeit betreiben, werden Gesamtfördermittel in Höhe von **7.500,00 €** bereitgestellt.
Hiervon steht jedem sonstigen Verein zur Jugendförderung ein **Sockelbetrag von 50,00 €** zu. Der Restbetrag wird auf die Anzahl der Jugendlichen der sonstigen Vereine aufgeteilt.

§ 4 Bewilligung

- (1) Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, enthalten.
Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01.01. des laufenden Jahres.
Die Anträge müssen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bei der Gemeinde Sinzing vorliegen (Ausschlussfrist).
Die Vereine haben den Nachweis über die Mitgliederzahlen zu führen.
- (2) Für die Jugendförderung sind die Jugendlichen mit Geburtsdatum gesondert auszuweisen.
Maßgebend ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen; ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01.
Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch den Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 5 Besondere Förderung

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, kann ein Ehrenpreis bzw. Ehrengaben (Pokale usw.) gewährt werden.

§ 6

Förderung von baulichen Investitionen

- (1) Die Gemeinde Sinzing fördert **im Einzelfall** die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Umbau, oder Erweiterung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen, die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen.
Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen und administrativen Bereich, sowie die Anschaffung beweglicher Anlagegüter.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist bei der Gemeinde Sinzing vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Maßnahmen die bereits begonnen wurden, werden nicht gefördert.
Eine Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn kann erteilt werden.
- (3) Die Investition muss den Betrag von **2.000,00 €** überschreiten.
- (4) Der Fördersatz für bauliche Investitionen beträgt je Maßnahme **15 %** der zuschussfähigen Kosten (ohne Planungskosten). Der Zuschuss kann auch in Form von Sachzuwendungen bestehen.
Die Förderung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
Im Einzelfall kann der Gemeinderat eine Höchstgrenze der Förderung festlegen.
- (5) Die Gewährung des Zuschusses bei Baumaßnahmen setzt das Eigentum des Vereins, der Gemeinde oder öffentlich rechtlicher Körperschaft an dem, dem Zuschuss zugrunde liegenden Objekt oder eine 25- jährige dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes voraus.
- (6) Eigenleistung werden nicht gefördert
- (7) Zusätzlich kann die Gemeinde Sinzing im Rahmen der erforderlichen Fremdmittelaufnahmen der Vereine für Grunderwerb und bauliche Investitionen Ausfallbürgschaften übernehmen.
- (8) Anträge auf Förderung von baulichen Investitionen, sind wegen der Haushaltsplanung bis spätestens 31.12. eines Jahres für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, so dass der Zuschuss im Haushaltsplan der Gemeinde berücksichtigt werden kann.
Dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und Vorlage der Originalrechnungen. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage entsprechender Unterlagen möglich.

§ 7

Pflege der Rasenspielfelder

- (1) Die Gemeinde Sinzing gewährt den Sportvereinen für die Pflege und Unterhaltung der Rasenspielfelder, die in der Unterhaltungspflicht der Vereine liegen und vom Landessportverband als Mindestnormplatz anerkannt und voll im Spielbetrieb integriert sind, einen jährlichen Zuschuss.
- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für

den Sportclub Sinzing	9.350,00 €
den Fußballclub Viehhausen	9.350,00 €
den Sportverein Eilsbrunn	5.500,00 €

§ 8

Besondere kulturelle Förderung

Die örtlichen Musikvereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 für die Anschaffung von Musikinstrumenten einen Investitionszuschuss.

Diese Musikinstrumente werden mit **15 %** der zuschussfähigen Kosten gefördert.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Sinzing. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- (2) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde Sinzing ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuschüsse ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Auf Verlangen sind bei Zuschüssen nach § 6 Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse und Zuwendungen erfolgt bis 15.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung. Ansonsten hat der Gemeinderat zu entscheiden.
- (6) Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt bezieht und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet der Gemeinderat. Bereits erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen sind zurückzuerstatten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Sinzing v. 14.12.2011 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sinzing, 18.04.2019
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister